

Ralf-Thomas Wittmann, Düsseldorf

Der Autor ist Fachanwalt für
Versicherungsrecht und Partner in der
Kanzlei Grooterhorst & Partner.
ralf-thomas.wittmann@grooterhorst.de

Neufassung der EuGVVO

Die gerichtliche Zuständigkeit innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Vollstreckung von Urteilen und Beschlüssen aus einem EU-Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat regelt sich nach der sog. Brüssel-I-Verordnung, in Deutschland auch „EuGVVO“¹ genannt.² Ende Dezember 2012 haben die europäischen Gesetzgebungsorgane die Neufassung der Brüssel-I-Verordnung mit Wirkung ab dem 10. Januar 2015 beschlossen.³

Für die Prozessführung sind zwei Elemente der Reform von besonderer Bedeutung: Das Entfallen des Erfordernisses einer ausdrücklichen Zulassung der Vollstreckung [Vollstreckbarkeitsverfahren/Exequatur (1)] und der Schutz vor Verfahrensbehinderungen im Zivilprozess (2).

1 Entfallen des Vollstreckbarkeitsverfahrens

Aktuelle Rechtslage

Damit beispielsweise ein in Frankreich verkündetes Urteil gegen einen in Deutschland ansässigen Beklagten vollstreckt werden kann, ist nach gegenwärtig noch geltendem Recht eine sog. Vollstreckbarkeitserklärung durch das Landgericht am Wohnsitz des Beklagten erforderlich, Art. 38 der Brüssel-I-Verordnung i. V. mit § 3 Abs. 1 AVAG.⁴ Ein solches Verfahren kann Wochen, ggf. auch Monate, in Anspruch nehmen.⁵

Gesetzgeberische Erwägungen

Gemäß den Erwägungsgründen der Novelle der Brüssel-I-Verordnung rechtfertigt jedoch das gegenseitige Vertrauen in die Rechtspflege innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (inzwischen) den Grundsatz, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung in allen Mitgliedstaaten anerkannt wird, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Außerdem rechtfertigt die angestrebte Reduzierung des Zeit- und Kostenaufwands bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten die Abschaffung der Vollstreckbarkeits-

erklärung. Eine von den Gerichten eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung sollte daher so behandelt werden, als sei sie im ersuchten Mitgliedstaat ergangen.

Neue Rechtslage

Aus diesem Grund sieht die Brüssel-I-Novelle vor, dass künftig eine Vollstreckbarkeitserklärung nicht mehr erforderlich ist.

Aus einer z. B. in Frankreich verkündeten Entscheidung kann somit ab 2015 unmittelbar in Deutschland vollstreckt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kläger dem Vollstreckungsorgan eine Ausfertigung der zu vollstreckenden Entscheidung und eine Bescheinigung des französischen Gerichts vorlegt, wonach die Entscheidung vollstreckbar ist, mitsamt Angaben zu den erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens und der Berechnung der Zinsen (Art. 39, 42 der Brüssel-I-Novelle).

Diese Maßnahme dürfte zu einer deutlichen Beschleunigung und damit auch Effizienz der Vollstreckbarkeit ausländischer Entscheidungen innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union führen.

Rechte des Antragsgegners

Der Antragsgegner ist hierbei nicht rechtlos. An die Stelle der früheren Gründe, mit denen die Anerkennung versagt wurde (Art. 34 f. der Brüssel-I-Verordnung in der gegenwärtigen Fassung) treten „Garantien, welche das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht“ i. S. des Art. 47 der Grundrechte-Charta sichern und konkretisieren sollen.“⁶

... gegenüber dem Gericht des Erststaats

Art. 45 der Brüssel-I-Verordnung n. F. räumt einem Schuldner, der sich im Erststaat nicht auf das Verfahren eingelassen hat, das Recht ein, eine Nachprüfung der Entscheidung durch das zuständige Gericht des Erststaats zu beantragen, wenn das Recht auf rechtliches Gehör durch fehlerhafte Zustellung des verfahrenseinleitenden

1 Verordnung (EG) Nr. 44/2001, ABl. EG L 12 v. 16.1.2001.

2 Dänemark fällt nicht unmittelbar unter den Anwendungsbereich; vgl. Protokoll Nr. 21 zum AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union); Dänemark hat jedoch durch ein völkerrechtliches Abkommen mit der EG die EuGVVO auch sich gegenüber für anwendbar erklärt.

3 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rats v. 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. EG L 351 v. 20.12.2012).

4 Anerkennung und Vollstreckungsausführungsgesetz.

5 Einige hilfreiche Hinweise sind dem Internetauftritt des Bundesamts für Justiz zu entnehmen, vgl. www.bundesjustizamt.de.

6 Weller, Der Kommissionsentwurf zur Reform der Brüssel-I-VO, GPR 2012, 34 ff.

7 Wenn das Gericht eine Übersetzung der Entscheidung verlangt, so darf die Zwangsvollstreckung nicht über Sicherungsmaßnahmen hinausgehen, solange der Schuldner die Übersetzung nicht erhalten hat.

Schriftstückes verletzt wurde und der Schuldner an seiner Verteidigung infolge höherer Gewalt verhindert war, es sei denn, der Schuldner hat es versäumt, die Verletzung im Erstverfahren zu rügen bzw. seine Verhinderung einzuwenden.

Hat der Schuldner seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat als dem Ursprungsmitgliedstaat, dessen Gericht die Entscheidung verkündet hat, so kann er eine Übersetzung der Entscheidung verlangen, um ihre Vollstreckung anfechten zu können, wenn die Entscheidung nicht in einer der folgenden Sprachen abgefasst ist oder ihr keine Übersetzung in einer der folgenden Sprache beigefügt ist:

- a) einer Sprache, die er versteht oder
- b) der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem er seinen Wohnsitz hat, oder, wenn es in diesem Mitgliedstaat mehrere Amtssprachen gibt, in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Orts, an dem er seinen Wohnsitz hat.

Vor diesem Hintergrund kann das Gericht am Wohnsitz des Schuldners eine Übersetzung der Entscheidung in die vorstehend definierte Sprache verlangen, § 42 Abs. 3 i. V. mit Art. 43 Abs. 2, 57 der Brüssel-I-Novelle.⁷

... gegenüber dem Gericht des Vollstreckungsstaats

Demgegenüber sieht Art. 46 der Brüssel-I-Verordnung n. F. vor, durch das Gericht des Vollstreckungsstaats die Vollstreckung versagen zu lassen, wenn festgestellt wird, dass einer der in Art. 45 genannten Gründe gegeben ist.

2 Eindämmung missbräuchlicher Klagebehinderung durch verzögernde Maßnahmen in Drittländern (sog. Torpedo-Verfahren)

Von einer Torpedo-Klage wird gesprochen, wenn ein potenzieller Beklagter durch Erhebung einer negativen Feststellungsklage im EU-Ausland eine gegen ihn gerichtete Zahlungsklage zu blockieren versucht. Grund hierfür ist die aktuelle Regelung des Art. 27 der Brüssel-I-Verordnung. Dieser sieht vor, dass, sofern bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen wegen

desselben Anspruchs zwischen denselben Parteien anhängig gemacht werden, das später angerufene Gericht das Verfahren von Amts wegen aussetzt, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

Torpedo-Klagen gibt es häufig insbesondere im Bereich gewerblicher Schutzrechte. Der potenziell Beklagte macht sich zunutze, dass in einigen Mitgliedstaaten sehr lange Verfahrensdauern bestehen. Als besonders „attraktiv“ haben sich in der Vergangenheit hierbei Italien und Belgien erwiesen, so dass im Jargon vom sog. italienischen Torpedo, gelegentlich auch vom belgischen Torpedo gesprochen wird. Regelmäßig ist in diesen Fällen keinerlei Zuständigkeit in Italien oder Belgien begründet. Doch muss der Gläubiger in diesen Fällen wegen der Regelung des Art. 27 der Brüssel-I-Verordnung mit der aktiven Durchsetzung seines Rechts warten, bis das italienische oder belgische Gericht eine rechtskräftige Entscheidung über seine fehlende Zuständigkeit getroffen hat. In dieser Zeit kann der Schuldner versuchen, sein Vermögen beiseite zu schaffen, seinen Wohnsitz (bei einem privaten Schuldner) an einen Ort zu verlegen, in dem die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens kürzer ist oder sich anderweitig den Zeitgewinn zunutze zu machen. Die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs setzt diesen Torpedoklagen relativ wenig Grenzen.

Dieses Problem hat nunmehr auch der europäische Gesetzgeber erkannt und in seinen Erwägungsgründen zur Novelle der Brüssel-I-Verordnung festgestellt, dass es erforderlich ist, missbräuchliche Prozesstaktiken zu vermeiden und eine Ausnahme von der allgemeinen Rechtshängigkeitsregel vorzusehen, um eine befriedigende Regelung zu finden.

So sieht die Neufassung der Brüssel-I-Verordnung in Art. 29 Abs. 2 vor, dass grundsätzlich das später angerufene Gericht von Amts wegen das Verfahren auszusetzen hat, bis die Zuständigkeit des zuerst angerufenen Gerichts feststeht.

Haben die Parteien allerdings eine Gerichtsstandsvereinbarung abgeschlossen, so hat das zuerst angerufene Gericht sein Verfahren so lange auszusetzen, bis das auf der Grundlage der Gerichtsstandsvereinbarung angerufene Gericht erklärt hat, dass es gemäß der Vereinbarung nicht zuständig ist, Art. 29 Abs. 2, 31 Abs. 2, 25 der Brüssel-I-Verordnung n. F.

Somit hat der europäische Gesetzgeber nunmehr für den Fall, dass die Parteien eine Gerichtsstandsvereinbarung geschlossen haben, die Missbrauchsmöglichkeiten durch Torpedo-Klagen zumindest eingedämmt

Weiterhin dürften jedoch Missbrauchsmöglichkeiten des Schuldners durch Erhebung einer negativen Feststellungsklage dann bestehen, wenn die Parteien keine Gerichtsstandsvereinbarung abgeschlossen haben. Insoweit hätte man sich etwas mehr Mut des europäischen Gesetzgebers gewünscht, Torpedo-Klagen ein Ende zu bereiten.